

Lohnextra

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Weihnachtsgeschenke richtig versteuern

Schenken Sie Ihren Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder Kunden zu Weihnachten eine kleine Aufmerksamkeit, dann müssen diese dafür eigentlich Einkommensteuer (plus Soli und Kirchensteuer) zahlen. Es sei denn, Sie nutzen Ihr Wahlrecht und übernehmen die Steuerlast für den Beschenkten. Beachten Sie aber:

1. Sie müssen den Wert nicht zwingend mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Sie können auch einen Pauschalsatz von 30 % Einkommensteuer wählen.
2. Geschäftspartner und Mitarbeiter gelten je als eine eigenständige Gruppe, für die Sie unterschiedliche Ent-

scheidungen treffen dürfen. Wenn Sie beispielsweise die Steuer für Ihre Geschäftspartner übernehmen, müssen Sie dies nicht zwangsläufig auch Ihren Mitarbeitern anbieten. Aber Achtung: Innerhalb der Gruppe können Sie keine Unterschiede vornehmen. Sie dürfen also Mitarbeiter A nicht anders behandeln als Mitarbeiter B (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.6.2016, Az.: VI R 54/15).

3. Wollen Sie Ihr Wahlrecht ausüben, müssen Sie dieses mit der Lohnsteueranmeldung anmelden. In der Lohnsteueranmeldung gibt es dazu ein Feld „Geschenke mit §37b EStG“.

Steuern sparen beim Frühstück für Mitarbeiter

Bieten Sie Ihren Mitarbeitern ein Frühstück im Betrieb an, müssen dieses mit dem sogenannten Sachbezug versteuern (1,80 €/Frühstück).

Um sich und Ihren Mitarbeitern Ärger zu ersparen, empfiehlt sich: Lassen den Belag weg. Wenn Sie lediglich „unbelegte Brötchen mit ei-

nem Heißgetränk“ anbieten, ist dies aus steuerlicher Sicht kein Frühstück und somit steuerfrei. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (Urteil vom 3.7.2019, Az.: VI R 36/17).

Diese Regel gilt im Übrigen nicht für die Verpflegung während der Ernte auf dem Feld. Diese Mahlzei-

ten liegen im Interesse des Betriebes, um die Arbeiten auf dem Acker nicht zu unterbrechen, urteilte das Finanzgericht Sachsen.

Daher sei diese Verpflegung (inklusive Belag) steuerfrei (Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 12. 7.2013, Az.: 4 K 1911/11).

Gutschrift auf Wertguthabenkonto ist kein Lohn

Immer mehr ältere Arbeitnehmer interessieren sich für ein sogenanntes Wertguthabenkonto, mit dem sie ihren vorzeitigen Ruhestand finanzieren. Dabei verzichtet Ihr Angestellter auf den laufenden Lohn oder einen Teil davon. Sie als Arbeitgeber zahlen den Lohn stattdessen als Gutschrift auf ein Wertguthabenkonto ein. Wechselt Ihr Arbeitnehmer dann in den vorzeitigen Ruhestand, bekommt er das Guthaben ausbezahlt. Denken Sie daran: Für das Geld, das Sie auf das Wertguthabenkonto einzah-

len, fallen zunächst keine Steuern an. Die werden erst fällig, wenn es später ausbezahlt wird.

Das gilt im Übrigen entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch für den Geschäftsführer einer GmbH, wenn er an dieser nicht beteiligt ist. Diese seien wie alle anderen Arbeitnehmer zu behandeln (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.6.2009, Bundessteuerblatt I 2009, 1286, A.IV.2.b., Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.2.2018, Az.: VI R 17/16).

Verpflichtender Zuschuss

Zahlt Ihr Mitarbeiter Teile seines Bruttogehalts in eine Zusatzrente ein, meist in eine Direktversicherung (sogenannte Entgeltumwandlung)? Dann müssen Sie seit Anfang des

Jahres 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an diese Direktversicherung weiterleiten. Allerdings gilt das nur:

- Wenn Ihr Angestellter durch die

Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart und

- er diese Entgeltumwandlungsvereinbarung ab dem 1.1.2019 neu abgeschlossen hat.

Übernahme der Steuerberatungskosten ist kein Arbeitslohn

Übernehmen Sie für Ihren Mitarbeiter die Steuerberatungskosten, muss dieser die Ausgaben nicht als Lohn versteuern.

Allerdings gilt das nur, wenn:

- Sie mit Ihrem Mitarbeiter einen Nettolohn vereinbart haben und
- dieser seine Steuererstattungsansprüche an Sie abgetreten hat.

Das hat vor Kurzem der Bundesfinanzhof entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.1.2010, Az.: VI R 2/08).

Zunächst wollte das zuständige Finanzamt dem Arbeitgeber in einem

derartigen Fall die pauschale Lohnsteuer aufbrummen. Es war der Ansicht, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führe.

Der Bundesfinanzhof entschied jedoch zugunsten des Arbeitgebers. Schließlich habe dieser die Kosten für den Steuerberater vor allem aus eigenbetrieblichem Interesse übernommen.

Durch die Nettolohnvereinbarungen war er verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer zu übernehmen. Der eingeschaltete Steuerberater sollte die Steuern und

damit seine eigenen Lohnkosten möglichst reduzieren.

Da die Angestellten die Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hatten, profitierte nur der Arbeitgeber vom Einsatz des Steuerberaters. Übernehmen auch Sie in so einem Fall die Kosten, handelt es sich daher nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn (Bundesfinanzhof, Urteil vom 9.5.2019, Az.: VI R 28/17)

Übrigens: Als Arbeitgeber dürfen Sie in diesem Fall die Steuerberatungskosten Ihrer Mitarbeiter als Betriebsausgaben absetzen.

Zusatzleistungen für Mitarbeiter pauschalisieren

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes können Sie mit einer Gehaltsumwandlung Lohnsteuer einsparen. Sie dürfen dazu den regulären monatlichen Lohn für Ihren Mitarbeiter herabsetzen und den fehlenden Betrag mit einer „verwendungsgebundenen Zusatzleistung“ ausgleichen.

Beispiel: Sie reduzieren den Lohn des Mitarbeiters und übernehmen für diesen die Kosten seines Internetan-

schlusses oder einen Teil der Spritkosten. Die Lohnsteuer für den Wert der Zusatzleistung dürfen Sie dann pauschal abrechnen.

Aber Achtung: Halten Sie die Gehaltsumwandlung unbedingt vertraglich fest. Sie können Zusatzleistungen auch nur dann pauschal besteuern, wenn Sie diese zusätzlich zum regulären Arbeitslohn zahlen. (Bundesfinanzhof, Urteil vom 1.8.2019, Az.: VI R 32/18).

Saison-AK: Lohnsteuer einfacher berechnen

Bisher konnten Sie für ausländische Saisonarbeitskräfte die Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie beispielsweise die Steuerklasse und Freibeträge, nicht elektronisch abrufen, um deren Lohnsteuer berechnen und ab-

führen zu können. Das ist nun ab dem 1.1.2020 aber möglich. Ihr Mitarbeiter muss dazu eine Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer bei dem für Sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Tipp:

Ihr Mitarbeiter kann Sie bevollmächtigen, dann dürfen Sie für ihn die Zuteilung einer Identifikationsnummer beantragen. Dann erhalten Sie diese direkt per Post von der Finanzverwaltung.

Kurz und bündig

Dokumentation: Sie brauchen die geleisteten Arbeitszeiten Ihres Mitarbeiters nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes nicht digital zu erfassen. Die Dokumentation der Zeiten ist nicht formgebunden. Das stellte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion klar.

Lohnsteuerpauschale: Beschäftigen Sie Saisonkräfte, können Sie sich über folgende Erleichterung freuen: Die Lohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristi-

ger Beschäftigung wird von bisher 12 € auf 15 €/Stunde ab dem 1.1.2020 angehoben. Das hat der Bundestag vor kurzem beschlossen.

Sachbezugswerte: Ab dem 1.1.2020 gelten aktualisierte Sachbezugswerte. Für Ihren Auszubildenden dürfen Sie dann beispielsweise für die gesamte monatliche Verpflegung 258 € ansetzen. Wohnt er zugleich bei Ihnen im Haushalt, kommen zudem 164,50 € für die freie Unterkunft dazu.